

(4) Lehrer, die vorwiegend Russischunterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erteilen und die zweite Lehrerprüfung bereits abgelegt haben, die aber noch nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fernstudium (gemäß § 5 der Verordnung) besitzen, bereiten sich entsprechend der Anweisung vom 6. März 1953 zur Weiterbildung der im Schuldienst stehenden Russischlehrer auf dieses vierjährige Fernstudium vor.

(5) Das Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen wird entsprechend der Anordnung vom 3. Juni 1952 über das Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht (MinBl. S. 71) zu Ende geführt.

Die Prüfungen nach Beendigung dieses Fernstudiums müssen am 31. Dezember 1955 abgeschlossen sein. Jede Prüfung nach Beendigung des Fernstudiums ist eine staatliche Prüfung und entspricht dem Staatsexamen gemäß § 5 der Verordnung.

(6) Über die Beendigung der Ausbildung von Lehrern mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, die vorwiegend im Fach *Körpererziehung* in der Mittelstufe unterrichten, aber noch nicht die Lehrbefähigung für dieses Fach erworben haben, ergehen besondere Bestimmungen.

(7) Lehrer, die in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten und sich extern die Qualifikation für die Stufe erworben haben, erhalten die Möglichkeit, diese Qualifikation in einer Fachprüfung nachzuweisen. Diese Fachprüfungen zum Nachweis der Qualifikation für die Mittelstufe werden in der Zeit vom 1. September 1953 bis 31. März 1954 durchgeführt. Diese Prüfung entspricht dem Staatsexamen gemäß § 5 der Verordnung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die zweite Lehrerprüfung. Die Fachprüfung ist einmalig und wird nicht wiederholt.

(8) Lehrern mit zweiter Lehrerprüfung, die in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen hervorragende Arbeit leisten oder sich durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Pädagogik besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und nach Befürwortung durch den Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes vom Minister für Volksbildung die Qualifikation als Mittelstufenlehrer durch eine Sonderattestation zuerkannt werden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichtenden Lehrkräfte

(1) Für Lehrer, die in der Oberstufe unterrichten und während des Schuljahres 1952/53 an dem Sonderlehrgang zur Qualifizierung von Oberschullehrern an der Pädagogischen Hochschule Potsdam teilnehmen, endet dieser Lehrgang mit einer Prüfung. Diese Prüfung entspricht dem Staatsexamen gemäß § 6 der Verordnung.

(2) Lehrer, die in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, aber die entsprechende Lehrbefähigung noch nicht nachgewiesen haben, nehmen am Fernstudium gemäß § 6 der Verordnung teil.

(3) Lehrer, die ohne eine entsprechende Lehrbefähigung in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten und bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung am Fernstudium der Technischen Hochschule Dresden teilnehmen, erhalten nach erfolg-

reichem Abschluß dieses Fernstudiums die Zuerkennung der Lehrbefähigung für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen.

(4) Über den Kreis der jetzigen Teilnehmer hinaus ist eine weitere Immatrikulation von Lehrern der allgemeinbildenden Schulen für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden nicht erwünscht. In Zukunft erwerben die Lehrer der Oberstufe ihre Qualifikation gemäß § 3 oder § 6 der Verordnung.

(5) Der § 3 Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung gilt entsprechend für Lehrer, die in der Oberstufe unterrichten.

Zu § 7 der Verordnung

§ 5

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Pionierleiter

(1) Die in der Unterstufe und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen tätigen Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung beteiligen sich an dem Studium gemäß der Anweisung vom 3. September 1952 über die Ausbildung der an den Schulen tätigen Pionierleiter und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung vom 3. September 1952 (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen H 3 und H 3 a, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 38/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin).

(2) Weitere Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Pionierleiter werden in einer blonderen Durchführungsbestimmung festgelegt.

Zu § 8 der Verordnung

§ 6

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Kindergärtnerinnen

(1) Schülerinnen der Pädagogischen Schulen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, die am 1. September 1952 ihre Ausbildung an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen begonnen haben und vorher bereits in Einrichtungen der Vorschulerziehung tätig gewesen sind, beenden ihre Ausbildung an den Pädagogischen Schulen im Jahre 1954. Sie legen die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen im Juni 1954 ab.

(2) Schülerinnen der Pädagogischen Schulen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, die am 1. September 1952 unmittelbar nach der Absolvierung der Grundschule ihre Ausbildung an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen begonnen haben, beenden ihre Ausbildung im Jahre 1955. Sie legen die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen im Juni 1955 ab.

(3) Pädagogische Hilfskräfte, die sich in Einrichtungen der Vorschulerziehung besonders bewährt haben, erhalten die Möglichkeit, die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen auf folgendem Wege abzulegen:

- a) Sie werden am 1. September 1953 in das zweite Ausbildungsjahr der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen aufgenommen und beenden ihre Ausbildung an den Pädagogischen Schulen im Jahre 1955.
- b) Sie legen die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen im Juni 1955 ab.
- c) Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite Ausbildungsjahr der Pädagogischen Schulen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen ist das vollendete 16. Lebensjahr und der Nachweis einer mindestens einjährigen, besonders erfolgreichen praktischen Tätigkeit an Einrichtungen der vorschulischen Erziehung.